

Messe Wels, Magoc Andreas mailto: a.magoc@messe-wels.at Fax: +43 (7242) 9392-6603

Kundennummer Auftragsnummer

Anmeldung

ANMELDESCHLUSS 02.03.2026

(wird von der Messeleitung ausgefüllt)

FIRMENWORTLAUT FÜ	R RECHNUNGSLEGUNG		
Firmenname			
Firmenbuch-Nr.			UID-Nr.
Straße/Postfach			PO-Nummer
Land/PLZ/Ort			E-Mail Rechnungsversand
Telefon			E-Mail
Telefax			Homepage
ANSPRECHPARTNER			
Einzelunternehmer/0	Geschäftsführer		Geburtsdatum ¹
Frau He	r		Persönliche E-Mail
Vorname:	Nachname:		Mobiltelefon
Messeverantwortlich	er		Telefondurchwahl
Frau Her	r		Persönliche E-Mail
Vorname:	Nachname:		Mobiltelefon
Leiter Ver	trieb oder	Marketing	Telefondurchwahl
Frau Her			Persönliche E-Mail
Vorname:	Nachname:		Mobiltelefon
¹ Das Geburtsdatum des Inhab	ers/Geschäftsführers ist bei einer nic	ht protokollierten Einzelfirma	unbedingt erforderlich.
KORRESPONDENZ (falls	abweichend)		
Firmenname			
Straße/Postfach			Land/PLZ/Ort
Ansprechpartner			Telefon
Frau Her	r		Persönliche E-Mail
Vorname:	Nachname:		Mobiltelefon
EINTRAG im Aussteller-	Verzeichnis online (unbedin	gt ausfüllen)	
Firma/Marke ²			Alphabetische Einsortierung unter Buchstabe:
Straße/Postfach			
Land/PLZ/Ort			
Telefon			Fax
Homepage			E-Mail
² Nur registrierte Firmen/Mark	en möglich; Änderungen durch Mess	e Wels vorbehalten.	
Bitte markieren Sie i Anmeldeunterlagen	nax. 10 Produkte/Diens (unbedingt ausfüllen)	tleistungen in der b	eiliegenden Produktgruppenliste und retournieren Sie diese gemeinsam mit den
Eintrag im Markenve	rzeichnis: hier sind nur E	igen- oder vertreten	ne Marken einzutragen



STANDFLÄCHE										
Gewünschte St	andfläche:		m Länge x		m Breite	· = L	m²			
Bitte gewünsch	te Standar	t ankreuzei				1				
bis 30 m ²				EUR 121,0	10/m²	31 bis 50) m²		EUR 109,00/m ²	
(30155) 51 bis 100 r	m²			EUR 105,0	0/m²	(30155) ab 101 n	n ²		EUR 101,00/m²	
(30155)	11			LUK 103,0	0/111	(30155)	1		LOK 101,00/111	
Hallenplanung. Die an	geführten Prei dvorsprünge si	se je m² beinh nd Bestandteil (alten nur die Bo	denfläche, ke	ine Seiten- u.,	/o. Rückwände! Tr	ennwände zum Nac	e endgültige Standgröße und -art ist a chbarstand sind aus optischen Gründe nält sich vor, die endgültige Standart (R	en zwingend vorgeschrieben.*	
*Rück- und Seitenwär	nde zum Nach	barstand (Ber	echnungsbasis is	st die bestellt	e Standfläche	– bis 35m²): EUR	21,20 (34219) x be	stellte Menge (m² Wand – Füllung w	eiß):	
NEBENKOSTEN (ve	rpflichtend)									
Anmeldegebühr (30001)	1) EUR 75,00 und nach der Messe, digital und analog. Inr Logo ist im Online-Auttritt immer automatisch dabei. Sie gestalten Ihren Online-Auftritt! Voller Zugriff auf Online-Werbemittel, Unternehmenseintrag im offiziellen									
Marketingbeitrag (3082150)	5		EUF	R 265,00	Aussteller-Verzeichnis sowie diverse gedruckte und elektronische Werbemittel für die eigenen					
Ausstellerp (3082071)	orofi PREM	IUM	EUF	R 299,00				eit imdigitalen Ausstellerverzeich barkeit Ihrer Unternehmensbesch		
WERBEMASSNAH	MEN									
Logopräsenz im į	orint-Ausst	ellerverzeio	chnis							
Ja, ich möcht	e 1 Logo zı	ım Preis vo	n EUR 125,0	0	(30819)	Nein, ich	verzichte auf	eine Logopräsenz		
	gos für gebuch	te Logopräsenz	en im gedruckten	Messekatalog				angeführten Preise gelten exklusive M angt sind, können in der gedruckten Ve		
MITAUSSTELLER										
Firmenname										
Kontaktperson					Mobil	telefon				
Straße/Postfach					Land/	PLZ/Ort				
Telefon					E-Mai	1				
Telefax					Home	page				
				ungen in d	ler beiliege	enden Produk	tgruppenliste ı	und retournieren Sie diese g	emeinsam mit den	
Anmeldeunterla	<u> </u>			a d a m a m t	rotono Ma	معاديج مامجريات	~~.			
Eintrag im Mark	enverzeicr	ınıs: nier sii	na nur Eigen	- oder vert	retene ivia	irken einzutra	gen			
Eine Mitausstellergeb ü den Hauptaussteller ve		von € 2 9 0,00 (/	Art. 30149) inkl. e	in Messeausw	eis und zzgl. A	nmeldegebühr und	Marketingbeitrag	(Vertragsgebühr und Werbeabgabe) w	ird pro Mitaussteller an	
MESSEVERSICHERU Haben Sie eine gültige I des Serviceheftes der N	Messeversiche	-		-		-	and bzw. Ihre Expor	nate. Sie können eine derartige Versich	erung mit dem Bestellformular	
WerbeAbgG fällig. Die a	angeführten Pr tsbedingunger	eise gelten excl ı" abrufbar. De	. Mehrwertsteue r Gerichtsstand u	r (20%). Die gü ınd Erfüllungs	iltige Messeor ort ist Wels/Ö	dnung der Messe W sterreich. Es gilt au	els wird in allen Teil	und 5 % Werbeabgabe auf die Marketi en rechtsverbindlich anerkannt und lieg chisches Recht mit Ausnahme des UN	gt bei bzw. ist auf www.messe-	
Ort, Datum, Firmenstempel Name in Blockbuchstaben Rechtsgültige Unterschrift										
VERMERK (wird du	ırch Messele	eitung ausge	füllt)							
FG/Halle Nr.	Stand-Nr.	Sta	ndart	LxB		m²				
Anmerkung										



PRODUKTGRUPPENVERZEICHNIS INTEGRA MESSE 26

max. 10 Produktgruppen wählbar!

Welche Produkte oder Dienstleistungen bieten Sie an? Bitte markieren Sie diese, sonst kann keine Eintragung im Produktverzeichnis des Ausstellerverzeichnisses erfolgen. Das Produktgruppenverzeichnis ist Bestandteil des Anmeldeformulars.

<u>Alltagshilfen</u>	☐ Sport- und Gymnastikartikel
Anziehhilfen	☐ Sportangebote
Ess- und Trinkhilfen	
Lese-, Schreib- und Sprechhilfen	Kommunikation
☐ Linkshänderartikel	Assistierende Technologien
Rolltische	Computerunterstützte Kommunikationshilfen
☐ Tragehilfen	☐ Hilfsmittel für Sehbehinderte und Blinde
	☐ Hilfsmittel für Sprache
Arbeitsplatz, Beruf	☐ Hilfsmittel für Telekommunikation
Arbeitsplatzvermittlung	☐ Hörgeräte, Höranlagen
Berufliche Qualifizierung	☐ Kommunikationshilfen allgemein
Berufliche Rehabilitation	☐ PC-Eingabesysteme
☐ Hilfsmittel für den Arbeitsplatz	☐ Softwareprodukte
☐ Trainingssoftware	·
Payan und Wahnan	Körperpflege und Hygiene
Bauen und Wohnen	Antidekubitus - Felle, Kissen, Sitze
Alltagsunterstützende Assistenzlösungen	☐ Betteinlagen
☐ Aufzüge	☐ Hauskrankenpflegeprodukte
Automatische Türsysteme	☐ Hilfen für alte Menschen
Barrierefreie Küchen	☐ Inkontinenzprodukte
Barrierefreie Sanitärausstattung	☐ Körperpflegeprodukte
Bedürfnisgerechtes Planen, Bauen	☐ Lagerungshilfen
☐ Bodenbeläge	☐ Matratzen
☐ Hebebühnen und Rampen	Schuhe, Bekleidung
☐ Luftbetten	☐ Steckbeckenspülgeräte
☐ Notruf- und Alarmsysteme	☐ Stomaversorgung
☐ Objekt-Einrichtungen	☐ Urinleitungssystem
Reinigungsmaschinen, -geräte	☐ Wechseldrucksysteme
☐ Schlafsysteme	Wechseldrucksysteme
☐ Treppenlifte	Küche und Hauswirtschaft
☐ Überwachungs- und Rettungssysteme	☐ Desinfektion, Reinigung und Entsorgung
☐ Umgebungssteuerungssysteme	☐ Küchengeräte
☐ Waagen, Rollstuhlwaagen	☐ Speiseverteilsysteme
Wasserbetten	☐ Wäscheversorgung
- Wasserbetten	
<u>Beratung</u>	Mobilität
☐ Berufsverbände, Interessensvertretungen	Aufrichtrollstühle
☐ Ernährung	Einstiegshilfen, Transportverladehilfen
☐ Förderungen	Elektrofahrzeuge, -antriebe
☐ Mobile Betreuungsangebote	☐ Elektrorollstühle
Persönliche Assistenz	☐ Exoskelette
☐ Pflege daheim / 24 Stunden Pflege	🗌 Fahrräder, Spezialfahrräder, E-Bikes
Reha-Kliniken	☐ Fahrschule, Fahrsicherheit
☐ Selbsthilfegruppen	☐ Führerscheinfreie Fahrzeuge
Sozialpsychologische Beratung	☐ Gehhilfe, Rollatoren
Sozialversicherungen	☐ Handbikes
Stationäre Betreuungsangebote	☐ Handrollstühle
Stationare betreatingsungebote	☐ Kinderwagen, Reha-Buggys
Freizeit, Sport & Outdoor	☐ PKW Adaption, Umbau, Ausstattung
☐ Freizeit, Sport, Outdoor	☐ Spezialfahrzeuge
☐ Reha-Spiele	☐ Spezialrollstühle
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	Jpezian onstante

PRODUKTGRUPPENVERZEICHNIS INTEGRA MESSE 26

☐ Magnet-Resonanz Therapie



Welche Produkte oder Dienstleistungen bieten Sie an? Bitte markieren Sie diese, sonst kann keine Eintragung im Produktverzeichnis des Ausstellerverzeichnisses erfolgen. Das Produktgruppenverzeichnis ist Bestandteil des Anmeldeformulars.

☐ Sport-, Gelände- Aktivrollstühle ☐ Treppenraupe, -steiggeräte ☐ Zughilfen für Rollstühle Orthopädische Hilfsmittel ☐ Auflagen, Stützen ☐ Medizinische Schuhe ☐ Orthesen ☐ Prothesen ☐ Sitzschalen ☐ Verbände, Bandagen, Schienen	 Massagegeräte Musikinstrumente Snoezeln Artikel Spezialsessel, Relaxstühle, Massagesessel Stehgeräte, Gehtrainer Therapeutisches Spielmaterial Therapiegeräte Therapiematten Tiergestützte Therapie Zeitung, Medien
Pädagogik, Aus- und Weiterbildung Aus- und Weiterbildung Fachliteratur, -zeitschriften Online-Medien Pädagogische Hilfsmittel, Spielzeug Therapiemusik	☐ Verlage, Zeitschriften, Fachbücher
Pflege und Medizinische Versorgung Badelifter Badewanneneinsätze Blutdruckmessgeräte Deckenlifter Duschstühle, -wagen, -liegen Einwegprodukte Elektropflegebetten Enterale Ernährung Griffe und Stützen Hilfen für Kinder Hubbadewannen Kombilifter Lasertherapie Medizinisch-technische Geräte Pflege- und Spezialbetten Reiselifter/Gurtenlifter Sauerstoff-Atemtherapie Sitzlift Toilettenlifter Umlagerungshilfen, Umsetzhilfen WC-Stühle Wundversorgung	
Tourismus ☐ Barrierefreier Tourismus	
Training und Therapie ☐ Bewegungstherapiegeräte ☐ Ergotherapiehilfen ☐ Hängesessel ☐ Heilpädagogisches Voltigieren & Reiten ☐ Liegen	

Ausstellerprofil



Features	BASIS	PREMIUM
Login zum Messe-Backend zur Gestaltung Ihres Online-Auftritts inkl. Benutzer- und Datenverwaltung	V	V
Integration in die interaktive Ausstellerübersicht inkl. Filter- und Suchfunktion	V	V
Produktgruppenverzeichnis, Anzahl frei wählbare Kategorien	10	10
Uploads im Bereich 'Neuheiten der Aussteller'	×	2
Hervorhebung als PREMIUM Aussteller im Ausstellerverzeichnis	×	~
Darstellung im PREMIUM Aussteller Slider auf der Messe Homepage (Logo und Verlinkung)	x	~
Aussteller Online-Messeauftritt	V	V
– Verwaltung der Basis Kontaktdaten inkl. Weblink und E-Mail	V	~
– Upload und Verwaltung Firmenlogo	V	✓
– Firmenbeschreibung (Titel, Subline, Text)	×	V
– Präsentationsvideo (YouTube oder Vimeo)	×	~
– Fotoslider mit bis zu 8 Bildern	×	~
– PDF-Dokumente für Download	×	10
– Upload von Produkthighlights inkl. Bild, Text und Anfragefunktion	×	5
– Upload von Jobinseraten inkl. Formular	×	3
– Hinzufügen weiterer Infos im Akkordeon Stil inkl. Text, Fotoslider, Downloads und Links	×	5
Preis pro Paket, pro Aussteller, exkl. Steuern	*	€ 299,00 **

<sup>Diese Gebühr ist im obligatorischen Marketingbeitrag inkludiert
Bei diesen Paket wurde das Basispaket des obligatorischen Marketingbeitrages bereits in Abzug gebracht.</sup>

Allgemeine Teilnahmebedingungen der Messe Wels GmbH

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für alle Mietverträge zwischen der Messe Wels GmbH (MW) und dem Aussteller als Vertragspartner, die im Rahmen der Teilnahme als Austeller an Messen bei welchen die MW als Veranstalter fungiert geschlossen werden.

2. Anmeldung

Die Anmeldung als Aussteller an der Messe erfolgt schriftlich mittels eines Anmeldeformulares der MW. Mit der firmenmäßigen Zeichnung der Anmeldung legt der Aussteller ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot an der Messe teilzunehmen. Vorbehalte, Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen auf dem Anmeldeformular und in den Teilnahmebedingungen sind gegenstandslos. Mit der Anmeldung akzeptiert der Aussteller die Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss und die Teilnahme an der Messe seitens des Ausstellers besteht nicht. Die MW behält sich vor, Anmeldungen abzulehnen. Gründe für die Ablehnung können sein: Der Aussteller hat Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen oder Rechtsgeschäften nicht beglichen. Der Aussteller hat in der Vergangenheit gegen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen oder anderen Rechtsvorschriften verstoßen, die angemeldeten Produkte und Leistungen stehen im Widerspruch zu dem Messethema oder werden aus anderen Gründen von der MW als nicht passend beurteilt oder sie widersprechen sonstigen Rechtsvorschriften und Interessen.

3. Standplatzzuteilun

Mit der Vertragsbestätigung bekommt der Aussteller einen Standplatz zugewiesen, welcher auf dem beiliegenden Plan definiert ist (Standplatzbestätigung). Die MW ist berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Die MW kann nach Vertragsabschluss die Ausstellungsfläche des Ausstellers nach Lage, Art, Maß und Größe insgesamt ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil weitere Aussteller zur Messe zugelassen werden, oder weil Änderungen in den Platzzuteilungen für eine effizientere Auslastung der Räume und Flächen notwendig sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen aber die Zumutbarkeit für den Aussteller nicht überschreiten. Die MW ist berechtigt, die Standgröße abweichend von der Standplatzbestätigung um +/- 15 % zu verändern und die Standmiete im gleichen Ausmaß zu ändern.

4. Mitaussteller, Unteraussteller

Mit- oder Unteraussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und/oder eigenem Angebot auftritt. Die Teilnahme von Unterausstellern ist nur dann zulässig, wenn diese angemeldet und von der MW zugelassen wurden. Für Unteraussteller ist eine Gebühr zu entrichten. Durch diese Zulassung entsteht keinerlei Rechtsbeziehung zwischen der MW und dem Unteraussteller. Für Unteraussteller gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für Aussteller. Der Hauptaussteller hat dafür Sorge zu tragen und haftet diesbezüglich der MW gegenüber.

5. Zahlungskonditionen

Der Aussteller bekommt eine Rechnung über alle bestellten und verpflichtenden Leistungen, welche im Zuge der Anmeldung zustande gekommen sind. (Standplatzbestätigung) Diese Rechnung ist sofort fällig und die Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die Ausfolgung der Messeausweise, Parkscheine u.ä. Zusätzliche Leistungen können vom Aussteller It. den Serviceunterlagen der MW bestellt werden (z.B. Werbeleistungen, IT-Ausstattung, Standbauten). Diese werden gesondert verrechnet, wobei hier insbesondere bei Verbrauchsgütern wie Strom, Wasser etc. eine Vorauszahlung fällig sein kann. Die MW ist generell berechtigt, dem Aussteller die geschuldeten Leistungen solange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen Pflichten gegenüber der MW – auch aus früheren Veranstaltungen beglichen hat. Zur Sicherung ihrer aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Forderungen behält sich die MW die Geltendmachung des gesetzlichen Mieterpfandrechtes vor. Eine Haftung für Schäden an zurückbehaltenen Gegenständen übernimmt die MW nicht. Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse geändert haben, so ist für jede Rechnungsänderung ein Betrag von € 50,- zu zahlen. Dies gilt auch für die Korrektur der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen. Bei Angabe einer dritten Person als Rechnungsempfänger ist der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht entbunden. Wird die Rechnung vom Rechnungsempfänger nicht beglichen, geht die Messe Wels gegen den Vertragspartner rechtlich vor. Die Zahlungskonditionen und Fälligkeiten der ursprünglichen Rechnung gelten weiterhin. Die MW ist be-Aussteller elektronische Rechnungen Sollte sich der publizierte VPI-Index im Monat der Rechnungslegung um mehr als 5 % zum Vergleichswert des Vorjahres erhöhen, so behält sich die Messe Wels vor, eine Preisanpassung für den diesen Wert übersteigenden Betrag zu verrechnen.

6. Vertragsauflösung

Der Aussteller hat, abgesehen von gesetzlichen Rücktrittsrechten, kein Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Aussteller hat kein Recht auf Änderung der bereits gemieteten Ausstellungsfläche, insbesondere auf Verkleinerung der Fläche. Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Messe ab, so ist die MW unabhängig davon, ob dem Aussteller ein Rücktrittsrecht zusteht, berechtigt, über die Mietfläche anderweitig zu verfügen. Sollte der Aussteller vom Vertrag zurücktreten, so verpflichtet er sich, bis acht Wochen vor der

Veranstaltung ein Reuegeld i.d.H. von 40 % der Rechnung, welche mit der Standplatzbestätigung gesendet wurde, zu bezahlen. Bei späterem Rücktritt sind 100 % zu zahlen. Sollte zum Zeitpunkt des Rücktrittes noch keine Standplatzbestätigung über alle bestellten und verpflichtenden Leistungen It. Pkt. 5. ausgestellt sein, so errechnet sich das Reuegeld anhand der bestellten und verpflichtenden Leistungen It. Anmeldeformular.

7. Hat der Aussteller bis 12 Uhr des letzten Aufbautages den Messestand noch nicht bezogen und hat die MW keine Information über den Beginn des Aufbaues durch den Aussteller, kann die MW das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auflösen. Die MW ist berechtigt den Vertrag aufzulösen, wenn ein Sanierungs- oder Konkursverfahren eingeleitet wurde und nicht binnen 4 Wochen, spätestens 8 Wochen vor Messebeginn die Messeteilnahme durch den Verfügungsberechtigten schriftlich bestätigt wurde. Wenn der Aussteller fällige Forderungen It. Pkt. Zahlungskonditionen nicht begleicht, der Aussteller eine Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen insbesondere der MW verletzt. In diesen Fällen ist die MW berechtigt, 100 % der Rechnungssumme der Standplatzbestätigung als Schadenersatz zu fordern.

8. Gewährleistung, Reklamation

Etwaige Mängel des Mietgegenstandes sind der MW unverzüglich spätestens vor Beginn der Messe schriftlich zu melden, sodass die MW diese Mängel beheben kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen an die MW.

9. Haftung und Schadenersatz

Die MW haftet für keinerlei Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor. während oder nach der Messe entstanden sind. Während der Aufund Abbauzeiten sowie während der Messe und außerhalb der Messeöffnungszeiten hat der Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Insbesondere wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind während der Präsentation zu sichern und auf eigenes Risiko zu verwahren. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge der Aussteller, welche am Gelände der MW geparkt sind. Der Aussteller haftet für alle Personen-/Sach- und sonstigen Schäden, die im Zuge seiner Teilnahme auf dem Gelände der Messe Wels verursacht werden. Für fehlerhafte Eintragungen im Messekatalog oder anderen Drucksorten der MW wird keinerlei Haftung übernommen. Muss die Veranstaltung von der MW aus welchem Grund auch immer – insbesondere aufgrund der COVID-19 Pandemie - terminlich oder örtlich verlegt werden, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsrücktritt. Kann die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt nicht stattfinden, so kann die MW 25 % der bestellten Leistungen lt. Pkt. 5 als Kostenentschädigung in Rechnung stellen. Dies gilt nicht bei einer Absage aufgrund von COVID-19.

10. Versicherung

Die MW weist ausdrücklich darauf hin, dass die vom Aussteller eingebrachten Güter und Materialen nicht durch die MW versichert sind und hierfür auch keine Verpflichtung seitens der MW besteht. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine eigene Messeversicherung für derartige Risiken abzuschließen. Diese kann bei der MW bei den Serviceunterlagen bestellt werden.

11. Bewachung

Die MW sorgt für eine allgemeine Hallen- und Geländebewachung während der Messeveranstaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine gesonderte Stand- bzw. Diebstahlbewachung. Diese ist vom Aussteller gesondert bei der MW zu bestellen.

12. Standbetreuung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Messestand während der Öffnungszeiten entsprechend zu öffnen und mit fachkundigem Personal zu besetzen. Bei Zuwiderhandeln ist die MW berechtigt, eine Reuegeld von € 700, zu verrechnen.

13. Ausstellerausweise/Parkkarten

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Standgröße eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen u. Parkkarten. Zusätzliche Stückzahlen können kostenpflichtig bestellt werden.

14. Fotografieren, Filmen

Die MW ist berechtigt, Fotografien und Filmaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

15. Datenschutz

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine der MW bekanntgegebenen Daten zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung veröffentlicht werden dürfen.

16. Werbemaßnahmen während der Messe

Werbemaßnahmen und Befragungen sind grundsätzlich nur am eigenen Messestand gestattet. Die Werbung für nicht angemeldete Firmen und Produkte ist untersagt. Ebenso die Werbung für andere, mit dem Messethema vergleichbaren Veranstaltungen jeglicher Art sowie das Auflegen und Verteilen von Fachmagazinen mit Werbung für vergleichbare Veranstaltungen. Die MW bietet zusätzliche Werbeformen außerhalb des Messestandes (Außenwerbung u.ä.) an. Diese können kostenpflichtig bestellt werden.

17. Messeverkauf

Der direkte Verkauf von mit dem Anmeldeformular angemeldeten Produkten und Dienstleistungen an Messebesucher ist gestattet. Andere Produkte oder Dienstleistungen, insbesondere gastronomische Dienstleistungen bedürfen einer gesonderten Bewilligung. Alle Produkte und Leistungen müssen entsprechend dem ö. Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) ausgezeichnet werden. Die MW hat das Recht, den Verkauf von nicht angemeldeten Produkten zu untersagen. Das unentgeltliche Bewirten von Messebesuchern am Messestand zum Zwecke der Kundenpflege ist gestattet.

18. Standfeiern/Lärmentwicklung/Produktpräsentationen/Standbetreuung

Standfeiern nach Messeschluss am eigenen Messestand müssen spätestens 3 Wochen vor Messebeginn bei der MW angemeldet werden, bedürfen einer Genehmigung und sind kostenpflichtig. Standfeiern können von 18:00 bis 22:30 Uhr durchgeführt werden. Musikalische Darbietungen sind ab 18:00 gestattet, der Lautstärkenpegel darf 70 dB an der Grenze des Messestandes nicht überschreiten. Es gelten die Regelungen der schriftlichen Genehmigung der MW. Bei allgemeinen Produktpräsentationen am Messestand ist auf die anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen; der Lautstärkenpegel darf 70 dB an der Grenze des Messestandes nicht überschreiten. Bei Vorführung oder Inbetriebnahme von Maschinen, Öfen etc. sind die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, an der Messe teilzunehmen und den Messestand während der Öffnungszeiten mit fachkundigem Personal zu besetzen.

19. Standbau, Standgestaltung

Die angemieteten Standflächen werden ohne Trennwände und sonstiger Einrichtung übergeben. Standpläne mit einer Aufbauhöhe von über 3 Metern, in den Hallen 19,20,21 über 5 Metern oder mit zweigeschossiger Bauweise müssen 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn bei der MW eingereicht und genehmigt werden. Bei zweigeschossiger Bauweise werden 50 % der Standmiete der überbauten Fläche verrechnet. Die behördlichen Auflagen hinsichtlich Fluchtwege und Sprinkleranlage sind einzuhalten. Die Kosten hierfür hat der Aussteller zu tragen. Die dem Nachbarn zugewandten Standseiten sind ab einer Höhe von 2.5 Metern neutral, weiß, sauber und frei von Installationen zu halten. Die Errichtung einer mind. 2,5 Meter hohen Wand als Abgrenzung zum Nachbarstand ist verpflichtend. Diese Wände können bei der MW/WeDesign bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung der direkt angrenzenden Nachbarn ist ein entsprechender Abstand zu halten. Die Errichtung von geschlossenen Wänden ist zulässig, wenn diese nicht mehr als 70 % der jeweiligen Standseite einnehmen, anderenfalls ist eine Genehmigung der MW einzuholen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Wände mind. 2 Meter von der eigenen Standgrenze entfernt oder nicht höher als 1,2 Meter sind. Das Überbauen oder Gestalten von Messegängen ist nicht gestattet und bedarf in Sonderfällen der Genehmigung der MW. Das Gestalten von Gängen ist grundsätzlich nicht gestattet - das Verlegen von andersfarbigen Teppichen oder ähnlichen Maßnahmen kann in Ausnahmefällen von der MW genehmigt werden. Das mechanische Befestigen von Gegenständen an Böden, Wänden und Hallendekorationen ist nicht gestattet. Dekorationen u.ä., die dem Stil und Inhalt der Messe widersprechen sind auf Anordnung der MW zu ändern oder zu entfernen. Bei Nichteinhaltung von Standbau- und Standgestaltungsrichtlinien hat der Aussteller auf eigene Kosten einen vertragskonformen Zustand herzustellen. Die MW ist berechtigt, diese Veränderungen auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen.

20. Abhängungen

Aus Sicherheits- und Haftungsgründen können Deckenabhängungen ausschließlich von der MW hergestellt werden und sind gesondert zu bestellen. Bei Nichteinhaltung werden anderweitig montierte Abhängungen auf Kosten des Ausstellers demontiert bzw. ist ein statisches Gutachten durch den Aussteller zu erbringen. Abhängungen können nur in den Hallen 19,20,21 an den vorgesehenen Abhängepunkten hergestellt werden

21. Freigelände, Zeltbauten

Für das Verankern von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten u.ä. im Freigelände ist eine Genehmigung der technischen Leitung der MW notwendig. Es sind die vorhandenen Versorgungsleitungen im Boden lt. Plänen zu berücksichtigen. Zelte sind entsprechend der ÖNORM EN 13782 Ausgabe: 2015-06-01 "Fliegende Bauten - Zelte - Sicherheit" zu errichten und zu betreiben. Das Prüfbuch (Zeltbuch) ist am Veranstaltungsort aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die fachgerechte Aufstellung der Zeltanlage ist durch eine befugte Fachperson (Zivilingenieur oder geprüfter Zeltmeister) zu bestätigen. Der Abnahmebefund bzw. Nachweis ist bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen. Die MW ist nicht verpflichtet, das Ausstellungsgelände schneefrei zu halten. Standpläne im Freigelände mit einer Aufbauhöhe von über 5 Meter oder mit zweigeschossiger Bauweise müssen 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn bei der MW eingereicht und genehmigt werden. Die Aufbauhöhe in Mobilhallen ist bautechnisch mit 2,5 Metern beschränkt, die max. Bodenbelastung mit 500 kg/m². Höhere Aufbauten bedürfen einer Genehmigung.

Bei der Verwendung von Zelten, Pavillons oder Pagoden bis zu einer Größe von 50 m² Bodenfläche sind, unabhängig von den Witterungsbedingungen, folgende Vorgaben einzuhalten: Die Erdanker bzw. Beschwerungen und Befestigungen gem. den Vorgaben des Herstellers für die maximal zulässige Windbelastung sind vorzusehen und zu installieren! Die Wetterdaten sind während der gesamten Nutzung des Zeltes zu beobachten. Das Zelt ist bei Erreichen eines Wertes von 75% der maximal zulässigen Windgeschwindigkeit (lt. Herstellerangabe), spätestens jedoch bei Erreichen einer permanenten Windgeschwindigkeit von 50 km/h oder bei Böen von 75 km/h zu evakuieren und sämtliche Personen in eine sichere Umgebung zu bringen. Für das verwendete Zelt ist die Aufbauanleitung und die bestätigte CE-Konformität jederzeit zur Einsichtnahme bereit zu halten. Steckpavillons und dergleichen sind ausschließlich als Sonnenschutz zugelassen und bei Regen oder auftretenden Wind abzubauen und sicher zu verstauen. Derartige Einrichtungen sind nach Ende des Ausstellungsbetriebes abzubauen und an einem gesicherten Ort zu lagern. Sollte für Ihr Zelt/Pavillon/Pagode keine Aufbauanleitung mit Angaben des Herstellers vorhanden sein oder Sie über keine Befestigungen, Verankerungen oder Beschwerungen verfügen, dürfen diese nicht aufgestellt werden.

22. Technische Standeinrichtung

Strom, Wasser, Licht, Druckluft und Datenanschlüsse werden ausschließlich von der MW hergestellt und sind bei der MW zu bestellen. Das Betreiben eines eigenen Wlan-Netzes am Messestand bedarf der Zustimmung der MW. Das selbständige Eingreifen oder Hantieren in Versorgungsnetzen der MW ist strengstens untersagt. Die MW übernimmt keinerlei Haftung für Schäden die aus Leistungsschwankungen, Unterbrechung durch den Versorger, höherer Gewalt oder behördlicher Maßnahmen entstanden sind.

23. Auf- und Abbauzeiten

Die Auf- und Abbauzeiten werden von der MW für jede Veranstaltung bekanntgegeben. Bei Überschreiten der Zeiten ist die MW berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Überschreiten der Abbauzeit ist die MW berechtigt, den ursprünglichen Zustand des Standplatzes auf Kosten des Ausstellers wiederherzustellen. Ein vorzeitiger, auch teilweiser Abbau des Messestandes während der Öffnungszeiten ist ausdrücklich verboten. Mit dem Abbau des Messestandes darf unter keinen Umständen vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung begonnen werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist die MW berechtigt, ein Reuegeld von Euro 700,- zu verrechnen.

24. Reinigung

Die MW sorgt für die Reinigung des Messegeländes und der Hallengänge. Restmüll ist ausschließlich in den von der MW bereitgestellten Container und Müllsäcke zu entsorgen. Die MW behält sich vor, eine Gebühr für die Müllentsorgung einzuheben. Die Reinigung der gemieteten Standfläche obliegt dem Aussteller und ist nur außerhalb der Öffnungszeiten zulässig. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften ist die MW berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Nach Messeende zurückgelassene Standbauelemente, Teppiche, Produkte u.ä. werden von der MW kostenpflichtig entsorgt.

25. Befahren des Messegeländes, Parken

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur an den gekennzeichneten Bereichen und Parkplätzen auf eigene Gefahr gestattet. Die Einfahrt für Aussteller und deren Personal in das Ausstellungsgelände ist nur mit gültigem Ausweis gestattet. Während der Veranstaltung ist das Befahren des Ausstellungsgeländes nicht gestattet. Die MW kann hiervon Ausnahmen machen und eine entsprechende Einfahrtsgenehmigung erteilen. Bei zeitlich befristeten Einfahrtsgenehmigungen, auch während der Auf- und Abbauzeiten, ist die MW berechtigt, eine Einfahrtskaution einzuheben um die maximale Aufenthaltszeit zu befristen und somit einen reibungslosen Auf- und Abbau zu ermöglichen. Bei Überschreiten der Zeitfrist verfällt die Kaution. Wohnmobile und Wohnwägen dürfen nur mit Genehmigung der MW am Messegelände stehen. Fahrzeuge über 3,5 t sowie Container, Behälter, Leergut jeglicher Art dürfen während der Messeöffnungszeiten nicht am Gelände abgestellt werden. Die MW ist berechtigt, diese auf Kosten des Besitzers zu entfernen.

26. Messespedition

Der von der Messe Wels beauftragte Spediteur übt am Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus. Speditionsleistungen innerhalb des Messegeländes dürfen ausschließlich bei diesem beauftragt werden.

27. Gerichtstand, salvatorische Klausel, Gebühren

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wels. Der Aussteller trägt die mit dem Mietvertrag verbundenen Gebühren und Steuern. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden oder sollte sich in dieser eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden. Beide Vertragspartner verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte nach ABGB §